Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. November 1904. Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 16. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft S. 681. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend zollfreie Einfuhr S. 682. — Personalien S. 682.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 696. — Patriotische Gaben S. 697. — Deutsch-Ostafrika: Preise für die deutsch-ostafrikanische Sonderausstellung auf der Weltausstellung in St. Louis S. 697. — Kamerun: Der Anjang-Feldzug (mit einer Karte) S. 698. — Aufhebung des Kriegszustandes im Bezirk Ossidinge S. 701. — Wiederaufbau der Station Ossidinge S. 701. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 701. — Gesellschaft Nordwest-Kamerun S. 701. — Togo: Küstenbahn in Togo S. 702. — Wissenschaftliche Sammlung S. 703. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero-Aufstand S. 703. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 705. — Deutsch-Neu-Guinea: Überfall der Missionsstation in den Vainingbergen S. 705. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 705. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Ausfuhrzoll auf Angoraziegen und Strauße in Mozambique S. 705. — Zolltarif in Süd-Nigeria S. 706. — Außenhandel der englischen Goldküste im Jahre 1903 S. 706. — Verschiedene Mitteilungen: Neue Seekarte der Truk-Inseln S. 707. — Ordensverleihung S. 707. — Literatur S. 708. — Verkehrs-Nachrichten S. 709. — Fahrplan des Norddeutschen Lloyd, Bremen, für das Jahr 1905 S. 712. — Fahrplan der Jaluit-Gesellschaft, Hamburg, für das Jahr 1905 S. 716. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 6. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzblatt Seite 187 und Seite 653), was folgt:

In den zur Zuständigkeit der Schutztruppengerichte gehörigen Sachen findet das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 321) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatskasse tritt für das Oberkommando der Schutztruppen die Reichskasse, für die Schutztruppen die Schutzgebietskasse. Statt des Gerichtsherrn erster Instanz sind die Gouvernements- oder Abteilungsgerichte zuständig. Die oberste Militär-Justizverwaltungsbehörde ist der Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. November 1904.

Wilhelm I. R.

Graf v. Bülow.